



VERFÜGUNG

vom 1. Dezember 2010

Bertschikon. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Einzonung Flurweg Kat.-Nr. 1181 in Unterbertschikon)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 738 vom 15. März 1995 hat der Regierungsrat die letzte Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung Bertschikon genehmigt. Seither wurden von der Baudirektion verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 17. Oktober 2007 (BDV Nr. 141/2007). Die Gemeindeversammlung Bertschikon hat am 7. Juni 2010 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Bauzonenerweiterung in Unterbertschikon (Flurweg Kat.-Nr. 1181) sowie betreffend Einzonung des Weilers Stegen festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. September 2010 und des Bezirksrates Winterthur vom 16. Juli 2010 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. September 2010 ersucht die Gemeinde Bertschikon um Genehmigung der Vorlagen.

Der Genehmigungsentscheid für die beiden Vorlagen erfolgt getrennt. Die vorliegende Verfügung betrifft nur die Bauzonenerweiterung in Unterbertschikon.

Mit der Umzonung des bestehenden Flurwegs Kat.-Nr. 1181 und einem zusätzlichen Streifen Landwirtschaftsland (total ca. 350m²) von der Landwirtschaftszone in die Kernzone werden die Voraussetzung geschaffen, dass für das hinterliegende Grundstück (Teile von Kat.-Nr. 1349) eine hinreichende Erschliessung für eine zonenkonforme Nutzung erstellt werden kann. Die heutige Ausfahrt auf die Staatsstrasse erfüllt die einschlägigen Bestimmungen betreffend Sichtweiten etc. nicht.

Die Akten, bestehend aus einem Auszug aus dem Zonenplan 1:500 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV inkl. des Berichts über die Einwendungen, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bertschikon am 7. Juni 2010 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Einzonung des Flurwegs Kat.-Nr. 1181 in Unterbertschikon) wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bertschikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Bertschikon (unter Beilage von einem Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, Postfach 324, 8353 Elgg (Nachführungsstelle).

Zürich, den 1. Dezember 2010
101446/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

